



# Erbschaftsamt Basel-Stadt

## Formular Erklärung der Erbausschlagung

<b>Erblasser/in</b>	Name/Vorname
<hr/>	
Fall-Nr.	Todestag
<hr/>	<hr/>

<b>Erklärung</b>	Der/Die Unterzeichnete erklärt hiermit gemäss Art. 566 ZGB die <b>Ausschlagung der Erbschaft unbedingt und vorbehaltlos.</b>	
	Name	Vorname
	<hr/>	<hr/>

Ort	Datum	Unterschrift
<hr/>	<hr/>	<hr/>

**(Bitte legen Sie eine Kopie des Passes oder der Identitätskarte (Vor- und Rückseite) des oder der Unterzeichnenden bei.)**

Ist die erbausschlagende Person unter dem Güterstand der **Gütergemeinschaft** verheiratet, hat auch der Ehepartner die Ausschlagungserklärung zu unterzeichnen.

<b>Erklärung des Ehepartners</b>	Name	Vorname	
	<hr/>	<hr/>	
	Ort	Datum	Unterschrift
	<hr/>	<hr/>	<hr/>

Gemäss Art. 572 Abs. 1 ZGB vererbt sich der Anteil eines die Erbschaft ausschlagenden Erben, wie wenn er den Erbfall nicht erlebt hätte.  
Für die **minderjährigen Kinder** haben die Inhaber der elterlichen Sorge die Erbschaft auszuschlagen und die **Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB)** muss dieser Ausschlagung bei einer nicht überschuldeten Erbschaft **zustimmen**. (Bitte übermitteln Sie uns diesfalls die entsprechende Erklärung der KESB.)  
Wird die Erbschaft von allen nächsten gesetzlichen Erben ausgeschlagen, so wird sie durch das Konkursamt liquidiert (Art. 573 Abs. 1 ZGB). Die Erben können bei der Ausschlagung verlangen, dass die auf sie folgenden Erben noch angefragt werden, bevor die Erbschaft liquidiert wird (Art. 575 Abs. 1 ZGB).

### Namen und Geburtsdatum der minderjährigen Kinder

	Name	Vorname	Geburtsdatum
1.	<hr/>	<hr/>	<hr/>
2.	<hr/>	<hr/>	<hr/>
3.	<hr/>	<hr/>	<hr/>
4.	<hr/>	<hr/>	<hr/>

Beachten Sie bitte das Folgeblatt bezüglich der **volljährigen Kinder**.



## Wörtlicher Abdruck folgender Gesetzesstellen:

### Art. 566 ZGB (Schweizerisches Zivilgesetzbuch).

<sup>1</sup> Die gesetzlichen und die eingesetzten Erben haben die Befugnis, die Erbschaft, die ihnen zugefallen ist, auszuschlagen.

<sup>2</sup> Ist die Zahlungsunfähigkeit des Erblassers im Zeitpunkt seines Todes amtlich festgestellt oder offenkundig, so wird die Ausschlagung vermutet.

### Art. 567 ZGB

<sup>1</sup> Die Frist zur Ausschlagung beträgt drei Monate.

<sup>2</sup> Sie beginnt für die gesetzlichen Erben, soweit sie nicht nachweisbar erst später von dem Erbfall Kenntnis erhalten haben, mit dem Zeitpunkte, da ihnen der Tod des Erblassers bekannt geworden, und für die eingesetzten Erben mit dem Zeitpunkte, da ihnen die amtliche Mitteilung von der Verfügung des Erblassers zugekommen ist.

### Art. 568 ZGB

Ist ein Inventar als Sicherungsmassregel aufgenommen worden, so beginnt die Frist zur Ausschlagung für alle Erben mit dem Tage, an dem die Behörde ihnen von dem Abschlusse des Inventars Kenntnis gegeben hat.

### Art. 569 ZGB

<sup>1</sup> Stirbt ein Erbe vor der Ausschlagung oder Annahme der Erbschaft, so geht die Befugnis zur Ausschlagung auf seine Erben über.

<sup>2</sup> Die Frist zur Ausschlagung beginnt für diese Erben mit dem Zeitpunkte, da sie von dem Anfall der Erbschaft an ihren Erblasser Kenntnis erhalten, und endet frühestens mit dem Ablauf der Frist, die ihnen gegenüber ihrem eigenen Erblasser für die Ausschlagung gegeben ist.

<sup>3</sup> Schlagen die Erben aus und gelangt die Erbschaft an andere Erben, die vorher nicht berechtigt waren, so beginnt für diese die Frist mit dem Zeitpunkte, da sie von der Ausschlagung Kenntnis erhalten haben.

### Art. 570 ZGB

<sup>1</sup> Die Ausschlagung ist von dem Erben bei der zuständigen Behörde mündlich oder schriftlich zu erklären.

<sup>2</sup> Sie muss unbedingt und vorbehaltlos geschehen.

<sup>3</sup> Die Behörde hat über die Ausschlagungen ein Protokoll zu führen.

### Art. 571 ZGB

<sup>1</sup> Erklärt der Erbe während der angesetzten Frist die Ausschlagung nicht, so hat er die Erbschaft vorbehaltlos erworben.

<sup>2</sup> Hat ein Erbe sich vor Ablauf der Frist in die Angelegenheiten der Erbschaft eingemischt oder Handlungen vorgenommen, die nicht durch die blosse Verwaltung der Erbschaft und durch den Fortgang der Geschäfte des Erblassers gefordert waren, oder hat er Erbschaftssachen sich angeeignet oder verheimlicht, so kann er die Erbschaft nicht mehr ausschlagen.

### Art. 572 ZGB

<sup>1</sup> Hinterlässt der Erblasser keine Verfügung von Todes wegen und schlägt einer unter mehreren Erben die Erbschaft aus, so vererbt sich sein Anteil, wie wenn er den Erbfall nicht erlebt hätte.

<sup>2</sup> Hinterlässt der Erblasser eine Verfügung von Todes wegen, so gelangt der Anteil, den ein eingesetzter Erbe ausschlägt, wenn kein anderer Wille des Erblassers aus der Verfügung ersichtlich ist, an dessen nächsten gesetzlichen Erben.

### Art. 573 ZGB

<sup>1</sup> Wird die Erbschaft von allen nächsten gesetzlichen Erben ausgeschlagen, so gelangt sie zur Liquidation durch das Konkursamt.

<sup>2</sup> Ergibt sich in der Liquidation nach Deckung der Schulden ein Überschuss, so wird dieser den Berechtigten überlassen, wie wenn keine Ausschlagung stattgefunden hätte.

### Art. 574 ZGB

Haben die Nachkommen die Erbschaft ausgeschlagen, so wird der überlebende Ehegatte von der Behörde hievon in Kenntnis gesetzt und kann binnen Monatsfrist die Annahme erklären.

### Art. 575 ZGB

<sup>1</sup> Die Erben können bei der Ausschlagung verlangen, dass die auf sie folgenden Erben noch angefragt werden, bevor die Erbschaft liquidiert wird.

<sup>2</sup> In diesem Falle ist seitens der Behörde den folgenden Erben von der Ausschlagung der vorgehenden Kenntnis zu geben, und wenn darauf jene Erben nicht binnen Monatsfrist die Annahme der Erbschaft erklären, so ist sie auch von ihnen ausgeschlagen.

### Art. 576 ZGB

Aus wichtigen Gründen kann die zuständige Behörde den gesetzlichen und den eingesetzten Erben eine Fristverlängerung gewähren oder eine neue Frist ansetzen.

### Art. 577 ZGB

Schlägt ein Vermächtnisnehmer das Vermächtnis aus, so fällt es zugunsten des Beschwerden weg, wenn kein anderer Wille des Erblassers aus der Verfügung ersichtlich ist.

### Art. 578 ZGB

<sup>1</sup> Hat ein überschuldeter Erbe die Erbschaft zu dem Zwecke ausgeschlagen, dass sie seinen Gläubigern entzogen bleibe, so können diese oder die Konkursverwaltung die Ausschlagung binnen sechs Monaten anfechten, wenn ihre Forderungen nicht sichergestellt werden.

<sup>2</sup> Wird ihre Anfechtung gutgeheissen, so gelangt die Erbschaft zur amtlichen Liquidation.

<sup>3</sup> Ein Überschuss dient in erster Linie zur Befriedigung der anfechtenden Gläubiger und fällt nach Deckung der übrigen Schulden an die Erben, zu deren Gunsten ausgeschlagen wurde.

**Art. 579 ZGB**

<sup>1</sup> Schlagen die Erben eines zahlungsunfähigen Erblassers die Erbschaft aus, so haften sie dessen Gläubigern gleichwohl insoweit, als sie vom Erblasser innerhalb der letzten fünf Jahre vor seinem Tode Vermögenswerte empfangen haben, die bei der Erteilung der Ausgleichung unterworfen sein würden.

<sup>2</sup> Die landesübliche Ausstattung bei der Verheiratung sowie die Kosten der Erziehung und Ausbildung werden von dieser Haftung nicht getroffen.

<sup>3</sup> Gutgläubige Erben haften nur, soweit sie noch bereichert sind.

**§ 141 EG ZGB**

Die Ausschlagung ist beim Erbschaftsamt zu erklären. Erfolgt die Erklärung mündlich, so ist die Protokollaufnahme vom Erklärenden zu unterzeichnen.